

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

A. Problem und Ziel

Die neugefasste Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) macht neben dem verbindlichen Ziel der Mitgliedsstaaten, ihren Anteil von erneuerbaren Energien im Verkehr auf mindestens 14 % im Jahr 2030 zu erhöhen, verschiedene weitere Vorgaben für den Verkehrssektor. Unternehmen, die Kraftstoff in Deutschland in Verkehr bringen, sind verpflichtet, die Treibhausgasemissionen ihres gesamten in Verkehr gebrachten Kraftstoffes um einen bestimmten Prozentsatz, der Treibhausgasminderungs-Quote, zu senken. Diese Pflicht erfüllen sie unter anderem dadurch, dass sie erneuerbare Energieerzeugnisse in Verkehr bringen. Die europäische Richtlinie legt Nachhaltigkeitskriterien für erneuerbare Energieerzeugnisse fest und macht Vorgaben zur Begrenzung und zur besonderen Förderung einzelner erneuerbarer Energieerzeugnisse.

Insbesondere sollen Biokraftstoffe, die aus Nahrungs- und Futtermitteln produziert werden, begrenzt werden, um umweltschädliche Effekte durch die Ausweitung von Anbauflächen zu minimieren.

Angesichts des Potenzials der Elektromobilität zur Treibhausgasminderung im Verkehr und der Bedeutung dieser Technologie für Wachstum und Beschäftigung sollten weitere Anreize zur Treibhausgasminderung durch diese Technologie geschaffen werden. Die Förderung von in Fahrzeugen genutztem Strom sollte dabei den Aufbau der Ladeinfrastruktur unterstützen.

Biokraftstoffe aus Rest- oder Abfallstoffen weisen hohe Treibhausgasminderungen auf. Gleichwohl sind diese Rohstoffe begrenzt und werden auch zur Dekarbonisierung in anderen Sektoren benötigt. Auch muss die Anlagenkapazität insbesondere zur Produktion fortschrittlicher Biokraftstoffe in den kommenden Jahren gesteigert werden.

B. Lösung

Wesentliche Änderungen in dieser Rechtsverordnung sind:

- Um den Aufbau der Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge zu unterstützen, wird die energetische Menge des Stroms, der in Elektrofahrzeugen genutzt wird, gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 mit dem vierfachen seines Energiegehaltes für die Erfüllung der Treibhausgasminderungs-Quote angerechnet. Im Falle von elektrischem Strom, der an öffentlichen Ladepunkten für Elektrofahrzeuge bereitgestellt wird, ist Dritter im Sinne des § 37a BImSchG der Ladepunktbetreiber.

- Der Anteil von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen soll nicht ansteigen. Die Obergrenze für diese Kraftstoffe wird daher auf den Status quo abgesenkt. Der Anteil an Biokraftstoffen dieser Kategorie, die ein besonders hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderung aufweisen, soll dabei in den kommenden Jahren auf null absinken. Damit der Wegfall von Biokraftstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nicht

durch andere Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen, die auch umwelt-schädliche Effekte aufweisen, kompensiert wird, sinkt die Obergrenze für Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen in gleichem Maße.

- Der Mindestanteil fortschrittlicher Biokraftstoffe aus Rohstoffen des Anhangs IX A der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird schrittweise bis zum Jahr 2030 angehoben werden. Um das Inverkehrbringen zusätzlicher Mengen anzureizen, wird der Energiegehalt dieser Kraftstoffe, die über die Erfüllung des Mindestanteils hinausgehen, mit dem Doppelten ihres Energiegehaltes für die Erfüllung der Treibhausgasminderungs-Quote angerechnet.

- Da Biokraftstoffe aus Abfallstoffen wie gebrauchten Speiseölen nur begrenzt zur Verfügung stehen, soll ihr Anteil gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 eingeschränkt werden.

- Es erfolgen Rechtsbereinigungen in Folge der Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Anpassungen aufgrund europarechtlicher Vorgaben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürgern entsteht aus den Gesetzesänderungen des vorliegenden Entwurfs kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes erfolgte bereits zum Entwurf der 14. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Grundlage der erwarteten Mengen an unterschiedlichen Erfüllungsoptionen unter der Berücksichtigung der Änderungen in dieser Verordnung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Mehrfachanrechnung bestimmter Mengen an fortschrittlichen Biokraftstoffen kommt es zu allenfalls vernachlässigbaren Auswirkungen. Die Biokraftstoffquotenstelle beim Hauptzollamt Frankfurt/Oder überwacht die Einhaltung der Treibhausgasminderungsquote und prüft sie die Jahresquotenanmeldung der Verpflichteten. An dieser Aufgabe ändert sich nichts. Auf Basis der Jahresquotenanmeldung wird der Quotenbescheid erstellt. Das Formular für die Jahresquotenanmeldung wird des Weiteren ohnehin jedes Jahr angepasst. Daher können etwaige Änderungen des Formulars wegen der Mehrfachanrechnung als sowieso-Kosten angesehen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

Vom ...

Auf Grund des § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 7, 8, 9, 11 und 16 und des § 37d Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom [die erforderlichen Gesetzesänderungen erfolgen derzeit noch] (BGBl. I S. [...]) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen

Die Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Obergrenze für die Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 13 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 13a Obergrenze für die Anrechenbarkeit abfallbasierter Biokraftstoffe

§ 13b Obergrenze für die Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung“.
 - c) In der Angabe zu § 14 wird das Wort „Kraftstoffe“ durch das Wort „Biokraftstoffe“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zu Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 Rohstoffe für die Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe nach § 1 Absatz 2 und § 14 Absatz 1“.
 - e) Der Angabe zu Anlage 4 werden die Wörter „und § 13a“ angefügt.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verordnung dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor bis zum Jahr 2030 auf mindestens 14 Prozent zu erhöhen. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt Folgendes:

 1. Bei der Berechnung des Nenners wird zur Berechnung des Energiegehalts der Kraftstoffe für den Schienen- und Straßenverkehr, die auf dem Markt für den Verbrauch

oder die Nutzung bereitgestellt werden, Ottokraftstoff, Dieselkraftstoff, Erdgas, Biokraftstoff, Biogas, flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs, wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und für den Bereich Straßen- und Schienenverkehr bereitgestellte Elektrizität berücksichtigt.

2. Bei der Berechnung des Zählers wird zur Berechnung der Menge der im Verkehrssektor verbrauchten erneuerbaren Energie für die Zwecke von Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Energiegehalt aller Arten erneuerbarer Energie, die für den gesamten Verkehrssektor bereitgestellt werden, einschließlich für den Bereich Straßen- und Schienenverkehr bereitgestellte erneuerbare Elektrizität, berücksichtigt. Bei der Berechnung des Zählers ist der Anteil von Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anlage 4 aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, mit bis zu [X,X%, abhängig von Genehmigung durch die KOM] des Energiegehalts der in Verkehr gebrachten Kraftstoffe begrenzt.

3. Bei der Berechnung des Zählers und des Nenners sind die in Anhang III der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Werte für den Energiegehalt von Kraftstoffen für den Verkehr zu verwenden. Zur Bestimmung des Energiegehalts von Kraftstoffen, die nicht in Anhang III der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführt sind, gelten die jeweiligen Normen der ESO zur Bestimmung der Heizwerte von Kraftstoffen. In Fällen, für die keine ESO-Norm zu diesem Zweck erlassen wurde, sind die entsprechenden ISO-Normen zu verwenden.

4. Der Anteil von Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr, die aus den in Anlage 1 und 4 aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, werden mit dem Doppelten ihres Energiegehalts veranschlagt.

5. Der Anteil an erneuerbarer Elektrizität wird mit dem Vierfachen ihres Energiegehalts veranschlagt werden, wenn sie für Straßenfahrzeuge bereitgestellt wird und mit dem 1,5-fachen ihres Energiegehalts veranschlagt, wenn sie für den Schienenverkehr bereitgestellt wird.

6. Der Anteil der für den Luft- und Seeverkehr bereitgestellten Kraftstoffe wird mit dem 1,2-fachen ihres Energiegehalts veranschlagt, es sei denn, es handelt sich um Kraftstoffe, die aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Nahrungs- und Futtermittelpflanzen sind Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen oder Ölpflanzen, die als Hauptkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen produziert werden, ausgenommen Reststoffe, Abfälle und lignozellulosehaltiges Material, und Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen, es sei denn, die Verwendung solcher Zwischenfrüchte führt zu einer zusätzlichen Nachfrage nach Land.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Erneuerbare Energien sind Energien aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen in Form von

1. Wind,
2. Sonne (Solarthermie und Photovoltaik),
3. geothermische Energie,

- 4. Umgebungsenergie,
- 5. Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie,
- 6. Wasserkraft und
- 7. Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.“

c) Die Absätze 6, bis 9 werden aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Elektrischer Strom, der im Verpflichtungsjahr von Letztverbrauchern nachweislich zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb aus dem Netz entnommen wurde, kann mit dem Vierfachen seines Energiegehalts auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen angerechnet werden, sofern die Entnahme im Steuergebiet des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung erfolgte. Dritter im Sinne des § 37a Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist der Betreiber eines Ladepunktes im Sinne des § 2 Nummer 12 der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457) in der jeweils geltenden Fassung oder eine von ihm bestimmte Person.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 betragen die Treibhausgasemissionen im Fall des § 6 null, soweit ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 bis 6 eingesetzt wird. Voraussetzung ist, dass der Strom nicht aus dem Netz nach § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entnommen wird, sondern direkt von einer Stromerzeugungsanlage nach § 61a Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bezogen wird. Für Strommengen, die nur anteilig die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, gilt Satz 1 für den entsprechenden Anteil. Der Dritte führt Aufzeichnungen über den Standort und die Art der Stromerzeugungsanlage und die von ihr erzeugte Strommenge zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb, und fügt die Aufzeichnung der Mitteilung nach § 8 bei.“

5. In § 6 wird das Wort „Stromanbieter“ jeweils durch das Wort „Dritte“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Stromanbieter“ jeweils durch das Wort „Dritter“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „den Schätzwert der anrechenbaren energetischen Menge elektrischen Stroms für ein reines Batterieelektrofahrzeug“ durch die Wörter „die Schätzwerte der anrechenbaren energetischen Mengen elektrischen Stroms für reine Batterieelektrofahrzeuge“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Stromanbieters“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Stromanbieter“ jeweils durch das Wort „Dritter“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Stromanbieter“ und das Wort „Stromanbieters“ jeweils durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Stromanbieters“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 37c Absatz 3 Satz 4 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend.“

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Treibhausgasemissionen fossiler Ottokraftstoffe berechnen sich durch Multiplikation der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge fossiler Ottokraftstoffe mit dem Wert 93,3 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule.

(2) Die Treibhausgasemissionen fossiler Dieselmotorkraftstoffe berechnen sich durch Multiplikation der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge fossiler Dieselmotorkraftstoffe mit dem Wert 95,1 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule.“

10. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „bis zum Verpflichtungsjahr 2021“ eingefügt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Obergrenze für die Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern in einem Verpflichtungsjahr der energetische Anteil der Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen

1. ab dem Jahr 2022 3,2 Prozent,

2. ab dem Jahr 2024 3,0 Prozent und

3. ab dem Jahr 2026 2,7 Prozent

übersteigt, wird für die Treibhausgasemissionen der diesen Anteil übersteigenden Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen der Basiswert zugrunde gelegt.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „konventionelle Biokraftstoffe“ durch die Wörter „Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“ ersetzt.

12. Nach § 13 werden folgende §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a Obergrenze für die Anrechenbarkeit von abfallbasierten Biokraftstoffen

Sofern in einem Verpflichtungsjahr der energetische Anteil der Biokraftstoffe, die aus den in Anlage 4 genannten Rohstoffen hergestellt wurden, [1,9] Prozent übersteigt, wird für die Treibhausgasemissionen der diesen Anteil übersteigenden Biokraftstoffe,

die aus den in Anlage 4 genannten Rohstoffen hergestellt wurden, der Basiswert zugrunde gelegt. § 13 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 sowie § 13 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 13b Obergrenze für die Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung

(1) Sofern in einem Verpflichtungsjahr der energetische Anteil der Biokraftstoffe aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/807

1. ab dem Jahr 2022 0,5 Prozent,
2. ab dem Jahr 2024 0,3 Prozent und
3. ab dem Jahr 2026 0,0 Prozent

übersteigt, wird für die Treibhausgasemissionen der diesen Anteil übersteigenden Biokraftstoffe aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/807 der Basiswert zugrunde gelegt. § 13 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 sowie § 13 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Biokraftstoffe, die nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/807 zertifiziert sind.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kraftstoffe“ durch das Wort „Biokraftstoffe“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verpflichtete hat jährlich einen Mindestanteil Kraftstoffe, die aus den in Anlage 1 genannten Rohstoffen hergestellt wurden (fortschrittliche Biokraftstoffe), in Verkehr zu bringen.“

- bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des Mindestanteils beträgt

1. 0,05 Prozent ab dem Jahr 2020 für Unternehmen, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr mehr als 20 Petajoule Kraftstoffe in Verkehr gebracht haben,

2. 0,1 Prozent ab dem Jahr 2021 für Unternehmen, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr mehr als 10 Petajoule Kraftstoffe in Verkehr gebracht haben,

3. 0,2 Prozent ab dem Jahr 2023 für Unternehmen, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr mehr als 2 Petajoule Kraftstoffe in Verkehr gebracht haben,

4. 0,5 Prozent ab dem Jahr 2025,
5. 0,65 Prozent ab dem Jahr 2026,
6. 1,1 Prozent ab dem Jahr 2028 und
7. 1,75 Prozent ab dem Jahr 2030.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „fortschrittliche Kraftstoffe“ durch die Wörter „fortschrittliche Biokraftstoffe“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Mindestanteil nach Absatz 1 gelten § 37a Absatz 4 Satz 7 bis 10, Absatz 6 und 7 und § 37b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.“

bb) Nach Satz 1 werden die Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Soweit Verpflichtete der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommen, setzt die zuständige Stelle für die nach dem Energiegehalt berechnete Fehlmenge eine Abgabe fest. § 37c Absatz 2 Satz 2 und 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten entsprechend. Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus § 37c Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Weiterhin gilt § 37c Absatz 3 Satz 4 und 5 und Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend, soweit sich aus den Regelungen der Absätze 1 und 2 nichts anderes ergibt.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 5 und 6.

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Mengen an fortschrittlichen Biokraftstoffen, die den Mindestanteil nach Absatz 1 übersteigen, werden bis zu einem Anteil von 1,75 Prozent mit dem Doppelten ihres Energiegehalts auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen angerechnet. Absatz 2 gilt entsprechend.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Nachweis für die Einhaltung der Voraussetzungen nach den §§ 13, 13a, 13b und 14 gelten die Nachweise, die der Verpflichtete im Zusammenhang mit der Mitteilung nach § 37c Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vorgelegt hat. Sofern Biokraftstoffe anteilig aus Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen und fortschrittlichen Biokraftstoffen hergestellt wurden, ist die Menge in Litern oder der Anteil in Volumenprozent jedes dieser Kraftstoffe auf dem Nachweis nach § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung auszuweisen.“

b) Absatz 2 entfällt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „konventionelle“ gestrichen und nach dem Wort „Biokraftstoffe“ die Wörter „aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Kraftstoffe“ durch das Wort „Biokraftstoffe“ ersetzt.

16. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 1 Absatz 2 und § 14 Absatz 1)

Rohstoffe für die Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe nach § 14 Absatz 1“

b) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Rohstoffe für die Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe nach § 14 Absatz 1 sind.“

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Biomasse-Anteil von Industrieabfällen, der ungeeignet zur Verwendung in der Nahrungs- oder Futtermittelkette ist, einschließlich Material aus Groß- und Einzelhandel, Agrar- und Ernährungsindustrie sowie Fischwirtschaft und Aquakulturindustrie; nicht jedoch die Rohstoffe, die in Anlage 4 aufgeführt sind,“

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Mist, Gülle und Klärschlamm,“.

e) Die Nummern 15, 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„15. Biomasse-Anteile von Abfällen und Reststoffen aus der Forstwirtschaft und forstbasierten Industrien, d. h. Rinde, Zweige, vorkommerzielles Durchforschungsholz, Blätter, Nadeln, Baumspitzen, Sägemehl, Sägespäne, Schwarzlauge, Braunlauge, Faserschlämme, Lignin und Tallöl,

16. anderes zellulosehaltiges Non-Food-Material im Sinne des Artikels 2 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der jeweils geltenden Fassung,

17. anderes lignozellulosehaltiges Material im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von Säge- und Furnierrundholz.“

17. In Anlage 4 wird nach der Angabe „§ 1 Absatz 2“ jeweils die Angabe „und § 13a“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Sechsenddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote) vom 29. Januar 2007 (BGBl. I S. 60), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 590, 1318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „§ 37a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 37a Absatz 3“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Wörter „3 und“ gestrichen.

4. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „3 und“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Ausgenommen von Satz 1 sind tierische Fette und Öle der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die novellierte Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) macht neben dem verbindlichen Ziel der Mitgliedsstaaten der Erhöhung des Anteils von erneuerbaren Energien im Verkehr auf mindestens 14 % im Jahr 2020 verschiedene Vorgaben.

So sollen Biokraftstoffe, die aus Nahrungs- und Futtermitteln produziert werden, begrenzt werden, um umweltschädliche Effekte durch die Ausweitung von Anbauflächen zu minimieren.

Angesichts des Potenzials der Elektromobilität zur Treibhausgasminderung im Verkehr dieses und der Bedeutung des Sektors für Wachstum und Beschäftigung sollten hier weitere Anreize geschaffen werden. Die Förderung von in Fahrzeugen genutzter Strom sollte dabei den Aufbau der Ladeinfrastruktur unterstützen.

Biokraftstoffe aus Rest- oder Abfallstoffen weisen ein hohe Treibhausgasminderungen auf. Gleichwohl sind diese Rohstoffe begrenzt und werden auch zur Dekarbonisierung in anderen Sektoren benötigt. Auch muss die Anlagenkapazität insbesondere zur Produktion fortschrittlicher Biokraftstoffe in den kommenden Jahren gesteigert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentliche Änderungen in dieser Rechtsverordnung sind:

- Um den Aufbau der Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge zu unterstützen, wird die energetische Menge des Stroms, der in Elektrofahrzeugen genutzt wird, gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 mit dem vierfachen seines Energiegehaltes für die Erfüllung der Treibhausgasminderungs-Quote angerechnet. Im Falle von elektrischem Strom, der für Elektrofahrzeuge bereitgestellt wird, ist Dritter im Sinne des § 37a BImSchG der Betreiber des Ladepunktes (§ 2 Nr. 12 Ladesäulenverordnung).

- Der Anteil von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen soll nicht ansteigen. Die Obergrenze für diese Kraftstoffe wird daher auf den Status quo abgesenkt. Der Anteil an Biokraftstoffen dieser Kategorie, die ein besonders hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderung aufweisen, soll dabei in den kommenden Jahren aus null absinken. Damit der Wegfall von Biokraftstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nicht durch andere Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen, die ebenso umweltschädliche Effekte aufweisen, kompensiert wird, sinkt die Obergrenze in gleichem Maße.

- Der Mindestanteil fortschrittlicher Biokraftstoffe aus Rohstoffen des Anhangs IX A der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird bis zum Jahr 2030 angehoben werden. Um das Inverkehrbringen zusätzlicher Mengen anzureizen, wird der Energiegehalt dieser Kraftstoffe, die über die Erfüllung des Mindestanteils hinausgehen, mit dem doppelten ihres Energiegehaltes für die Erfüllung der Treibhausgasminderungs-Quote angerechnet.

- Da Biokraftstoffe aus Abfallstoffen wie gebrauchten Speiseölen nur begrenzt zur Verfügung stehen, soll ihr Anteil gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 eingeschränkt werden.

- Es erfolgen Rechtsbereinigungen in Folge der Änderungen des BImSchG sowie Anpassungen aufgrund europarechtlicher Vorgaben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigungsgrundlagen des § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 7, 8, 9, 11 und 16 und des § 37d Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Einhaltung verbindlicher Vorgaben im Recht der Europäischen Union.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung dient der weiteren Ausgestaltung der Treibhausgasquote. Innerhalb dieser Treibhausgasminderungs-Quote werden Biokraftstoffe, die eine günstigere Klimabilanz aufweisen, höher auf die Verpflichtung angerechnet als Biokraftstoffe mit einer ungünstigeren Bilanz. Weiterhin wird die Nutzung von Biokraftstoffen mit umweltschädlichen Effekten begrenzt sowie solche, die keine oder nur in geringem Maße solche Effekte aufweisen, besonders gefördert. Somit werden direkt Anreize zur Nutzung klimaschonender Biokraftstoffe gesetzt. Außerdem ist die Anrechnung von in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutztem elektrischem Strom möglich. Dies trägt zum Klimaschutz bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürgern entsteht aus den Änderungen kein Erfüllungsaufwand.

Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft erfolgte bereits bei der 14. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Grundlage der erwarteten Mengen an unterschiedlichen Erfüllungsoptionen unter der Berücksichtigung der Änderungen in dieser Verordnung.

Durch die Mehrfachtanrechnung bestimmter Mengen an fortschrittlichen Biokraftstoffen kommt es zu allenfalls vernachlässigbaren Auswirkungen. Die Biokraftstoffquotenstelle beim Hauptzollamt Frankfurt/Oder überwacht die Einhaltung der Treibhausgasminderungs-Quote und prüft die Jahresquotenanmeldung der Verpflichteten. An dieser Aufgabe ändert

sich nichts. Auf Basis der Jahresquotenanmeldung wird der Quotenbescheid erstellt. Das Formular für die Jahresquotenanmeldung wird des Weiteren ohnehin jedes Jahr angepasst. Daher können etwaige Änderungen des Formulars wegen der Mehrfachanrechnung als so-wieso-Kosten angesehen werden.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, hängen im Wesentlichen von dem Vermeidungskosten für die Erfüllung der Verpflichtung des Mindestanteils fortschrittlicher Biokraftstoffe ab.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminde- rung bei Kraftstoffen)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 2 Absatz 4 und § 13.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neuen §§ 13a und 13b.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 2 Absatz 6

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 2 Absatz 6

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2)

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (EU) 2018/2001 muss jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährleisten, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen bei allen Verkehrsträgern im Jahr 2030 mindestens 14 % des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor (Straße und Schiene) entspricht.

Zur Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen bei allen Verkehrsträgern im Jahr 2030 im Verkehrssektor ist die in Artikel 27 Absatz 1 und 2 aufgeführte Methodik der Richtlinie zu verwenden.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 4)

Änderung des Begriffs „konventionelle Biokraftstoffe“ in „Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“ zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2018/2001 und Anpassung der Begriffe des nationalen Rechts an diejenigen des EU-Rechts.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 5)

Änderung der Begriffsbestimmung zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Buchstabe c (§ 2 Absätze 6 bis 9)

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht nur eine Unterquote für fortschrittliche Biokraftstoffe vor. In Umsetzung dieser Vorgabe ist die Definition von fortschrittlichen Kraftstoffen in Absatz 6, die mehr als fortschrittliche Biokraftstoffe umfassen, nicht mehr notwendig, da sie nicht mehr zur Beschreibung der Optionen zur Erfüllung der Unterquotenpflicht nach § 14 n.F. zulässig ist.

Die Begriffsbestimmungen in den Absätzen 7, 8 und 9 entfallen rechtsbereinigend. Die einzige Verwendung der Begriffe erfolgt in Anlage 1. Die Begriffsbestimmungen werden dort jeweils ersetzt durch einen dynamischen Verweis auf die entsprechenden Begriffsbestimmungen in der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 1)

Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung ist es sinnvoll, die Elektromobilität auch durch Anrechnung des in Elektrofahrzeugen genutzten elektrischen Strom in besonderem Maße zu fördern. Die Förderwürdigkeit dieser Erfüllungsoption ergibt sich aus dem hohem Potenzial zur Treibhausgasminderung sowie der Senkung des Gesamtenergieverbrauchs im Verkehr durch den Hochlauf der Elektromobilität.

Durch die vierfache Anrechnung der energetischen Mengen wird diese Erfüllungsoption für Quotenverpflichtete attraktiver. Durch den Quotenhandel der Dritten (Bereitsteller von Strom für Elektrofahrzeuge durch Betrieb eines Ladepunktes) mit den Quotenverpflichteten (Anbieter von fossilen Kraftstoffen) ergeben sich positive Effekte, die durch die vom EU-Recht vorgesehene Vierfachanrechnung verstärkt werden:

1. Im Falle des § 6, der Ladung an öffentlich zugänglichen Ladepunkten, wird der Betrieb von Ladepunkten, der derzeit noch nicht ausreichend wirtschaftlich ist, durch zusätzliche Einnahmen des Ladepunktbetreibers durch den Handel mit den Quotenverpflichteten gefördert. Aus diesem Grund wird auch der Betreiber des Ladepunktes zum Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 des BImSchG.

2. Auch im Falle des § 7, der Ladung an anderen, nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten, wird ebenfalls der Betreiber des jeweiligen Ladepunktes Dritter im Sinne der THG-Quote. In Betracht kommen etwa Privatpersonen, die einen Ladepunkt am privaten Stellplatz errichten, oder Arbeitgeber, die Ladepunkte aus betrieblichen Gründen oder zur Versorgung der Mitarbeiter betreiben. Auch Unternehmen, die etwa Privatgrundstücke oder Gebäude ganz oder teilweise mit Ladepunkten ausstatten und Strom hierüber gewerblich

vermarkten, können Betreiber im Sinne der Norm sein, sofern diese Ladepunkte nicht öffentlich-zugänglich sind. Denn regelmäßig entstehen auch bei der Installation und dem Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten Investitionen, die insbesondere im Falle größerer Flotten oder im Falle der Ladung einer größeren Anzahl an Elektrofahrzeugen auf Privatgrundstücken erheblich sein können (z.B. aufgrund der Erweiterung der Elektroinstallationen oder der Installation von Lastmanagementsystemen). Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der wirtschaftliche Vorteil aus dem Quotenhandel auch tatsächlich derjenigen Person zugutekommt, der die Investitionen in die Infrastruktur zu tragen hat. Um den Vollzugsaufwand zu reduzieren und einen Dienstleistungsmarkt im Bereich der Elektromobilität zu fördern, wird zudem die Möglichkeit des sog. Poolings eröffnet. So können Betreiber von nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten, darunter auch Privatpersonen, ein Unternehmen bestimmen, etwa einen Stromanbieter oder ein anderes Dienstleistungsunternehmen, das die betreffenden Strommengen sammelt, bei der zuständigen Behörde bescheinigen lässt und anschließend an einen Quotenverpflichteten veräußert.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 4)

Rechtbereinigender Wegfall des Absatzes 4 alter Fassung, da im BImSchG nunmehr die verwiesenen Vorschriften alle Energieerzeugnisse, und damit auch Strom, erfassen. Der Befehl zur entsprechenden Anwendbarkeit ist damit nicht mehr notwendig.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird nunmehr Strom, der direkt aus einer EE-Stromerzeugungsanlage und nicht aus dem Netz bezogen wurde, als vollständig erneuerbar betrachtet und mit dem Emissionsfaktor null versehen.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 5 Absatz 1. Da in unterschiedlichen Fällen ein anderer Marktteilnehmer Dritter ist, wird nunmehr der allgemeine Begriff des Dritten verwendet.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a (§ 7 Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 5 Absatz 1. Da in unterschiedlichen Fällen ein anderer Marktteilnehmer Dritter ist, wird nunmehr der allgemeine Begriff des Dritten verwendet.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 3)

Der aktuell bestehende Schätzwert der anrechenbaren energetischen Menge elektrischen Stroms für ein Batterieelektrofahrzeug stellt zwar den durchschnittlichen jährlichen Verbrauch eines Pkw dar, spiegelt aber nicht die Realität für andere, insbesondere schwerere Fahrzeugklassen wieder. Das Bundesumweltministerium beabsichtigt vor diesem Hintergrund weitere für bestimmte Arten von Fahrzeugen spezifische Schätzwerte zu verkünden, um etwa den höheren Verbrauch durch diese Fahrzeuge Rechnung zu tragen und somit vor allem den Stromverbrauch schwererer Fahrzeuge mit höherer Jahreslaufleistung sachgerecht abzubilden.

Zu Buchstabe c (§ 7 Absatz 4)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 5 Absatz 1. Da in unterschiedlichen Fällen ein anderer Marktteilnehmer Dritter ist, wird nunmehr der allgemeine Begriff des Dritten verwendet.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Zu Buchstabe a (§ 8 Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 5 Absatz 1. Da in unterschiedlichen Fällen ein anderer Marktteilnehmer Dritter ist, wird nunmehr der allgemeine Begriff des Dritten verwendet.

Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 5 Absatz 1. Da in unterschiedlichen Fällen ein anderer Marktteilnehmer Dritter ist, wird nunmehr der allgemeine Begriff des Dritten verwendet.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 9 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 5 Absatz 1. Da in unterschiedlichen Fällen ein anderer Marktteilnehmer Dritter ist, wird nunmehr der allgemeine Begriff des Dritten verwendet.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 9 Absatz 1 Satz 2)

Rechtbereinigender Wegfall, da im BImSchG die verwiesenen Vorschriften nunmehr alle Energieerzeugnisse erfassen. Der Befehl zur entsprechenden Anwendbarkeit ist aufgrund der Änderung des § 37c Absatz 3 des BImSchG nur noch für den Absatz 3 Satz 4 und 5 erforderlich.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Wie in § 37a Absatz 4 Satz 5 des BImSchG vorgesehen, wird der Emissionsfaktor nunmehr ausschließlich in dieser Verordnung festgelegt.

Zu Nummer 10 (§ 11 Absatz 1 Satz 1)

Zur Erreichung der Klimaschutzziele und Treibhausgasneutralität ist eine vollständige Abkehr von fossilen Energieträgern erforderlich. Aus diesem Grund wird die Anrechenbarkeit von fossilen Kraftstoffen auf die Treibhausgasminderungs-Quote beendet.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Zu Buchstabe a (Überschrift des § 13)

Änderung des Begriffs „konventionelle Biokraftstoffe“ in „Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“ zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2018/2001 und zur Vereinheitlichung der nationalen und europäischen Begriffe.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 1 Satz 1)

Die Begrenzung der Förderung von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermitteln auf den Status quo dient dem Natur- und Klimaschutz und ist vom EU-Recht durch Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehen. Der zusätzliche Anbau von Energiepflanzen erhöht den Nutzungsdruck aufgrund der global nur begrenzt verfügbaren Anbauflächen. Die Folge sind Verlagerungen des Anbaus von Nahrungsmitteln in kohlen-

stoffreiche Gebiete wie Wälder oder Moore (indirekte Landnutzungsänderung). Durch Rodung und Trockenlegung dieser entstehen hohe Treibhausgasemissionen, die Emissions-einsparung durch die Nutzung von Biokraftstoffen kompensieren und teilweise sogar übersteigen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Förderung von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen grundsätzlich zu beschränken, da diese Effekte qualitativ global und unabhängig vom Anbauort oder der Art der Energiepflanze auftreten.

Quantitativ weisen einige Energiepflanzen jedoch ein besonders hohes Risiko der indirekten Landnutzungsänderung auf. Gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 soll die Förderung von Biokraftstoffen aus solchen Rohstoffen vollständig beendet werden, was mit dem § 13b umgesetzt wird. Dies betrifft derzeit nur Palmöl. Wenngleich Biokraftstoffe aus Palmöl hohe indirekte Emissionen aufweisen, weist die Ölpalme einen hohen Flächenertrag auf. Eine Kompensation durch Mengen an Biokraftstoffen aus anderen Nahrungs- und Futtermittelpflanzen würde den Nutzungsdruck auf landwirtschaftliche Flächen weiter erhöhen. Aus diesem Grund sinkt die Obergrenze für die Förderung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen im § 13 in gleichem Maße wie Obergrenze in § 13b.

Zu Buchstabe c (§ 13 Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (Neue §§ 13a und 13b)

Die Begrenzung der Förderung von abfallbasierten Biokraftstoffen in §13a dient der Umsetzung des Artikels 27 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Die Begrenzung der Förderung von Biokraftstoffen aus Rohstoffen, die ein hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderung aufweisen, in §13b dient der Umsetzung des Artikels 26 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Dies betrifft gemäß delegierter Verordnung (EU) 2019/807 derzeit nur Palmöl. Die Richtlinie sieht vor, die Förderung dieser Biokraftstoffe bis spätestens 2030 zu beenden. Aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes erfolgt das Ende der Förderung nach schrittweiser Absenkung bereits 2026.

Zu Nummer 13 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Überschrift des § 14)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14 Absatz 1 Satz 5)

Die Unterquote für fortschrittliche Biokraftstoffe in § 14 bis 2030 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Biokraftstoffe aus biogenen Reststoffen weisen besonders hohe Treibhausgaseminderungen auf, da sie die negativen Effekte durch indirekte Landnutzungsänderung nicht aufweisen. Gleichwohl werden diese Reststoffe auch in anderen Sektoren zur Dekarbonisierung energetisch genutzt. Der festgelegte Wert entspricht dem in Deutschland zur nachhaltigen Nutzung für den Verkehr zur Verfügung stehenden Potenzial an Reststoffen.

Zu Buchstabe c (§ 14 Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (§ 14 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14 Absatz 3 Satz 1)

Rechtbereinigender Wegfall in § 14 Absatz 3, da im BImSchG die verwiesenen Vorschriften alle Energieerzeugnisse erfassen. Der Befehl zur entsprechenden Anwendbarkeit ist damit teilweise nicht mehr notwendig.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14 Absatz 3 Sätze 2 bis 4)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit dieser Verordnung wird ein direkter Verweis auf die Abgabe, die bei Nichterfüllung der Verpflichtung zu entrichten ist, des BImSchG verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 14 Absatz 3 Sätze 5 und 6)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (§ 14 Absatz 4)

Wenngleich (wie in Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb zu § 14 Absatz 1 Satz 5 beschrieben) das Potenzial an nachhaltiger, reststoffbasierter Biomasse in Deutschland begrenzt ist, wird neben der verpflichtenden Unterquote ein weiterer Mechanismus eingeführt, um mögliche zusätzliche Mengen an solchen nachhaltigen Biokraftstoffen zu fördern. Durch die Doppelanrechnung von Mengen, die über die Unterquote hinausgehen, auf die THG-Quote, werden die Vermeidungskosten für diese Option effektiv halbiert. Sollten durch Importe oder einen schnelleren Hochlauf der Anlagekapazitäten zur Produktion dieser Kraftstoffe früher als durch den in § 14 Absatz 1 vorgesehenen Pfad zur Verfügung stehen, werden sie durch diese Maßnahme gefördert.

Zu Nummer 14 (§ 15)

Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderung durch die mit § 13a und 13b geschaffenen neuen Begrenzungen.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 2)

Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben nicht auf die Unterquote für fortschrittliche Biokraftstoffe anrechenbar.

Zu Nummer 15 (§ 20)

Zu Buchstabe a (§ 20 Absatz 2 Nummer 4)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (§ 20 Absatz 2 Nummer 5)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 16 (Anlage 1)

Zu Buchstabe a (Titel der Anlage 1)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Anlage 1 erster Halbsatz)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (Anlage 1 Nummer 4)

Umsetzung des Anhangs IX Teil A Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Buchstabe d (Anlage 1 Nummer 6)

Umsetzung des Anhangs IX Teil A Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Buchstabe e (Anlage 1 Nummern 15 bis 17)

Umsetzung des Anhangs IX Teil A Buchstabe o, p und q der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Nummer 17 (Anlage 14)

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes)**

Zu Nummer 1 (§ 1)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund von Änderungen in § 37a BImSchG.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund von Änderungen in § 37a BImSchG.

Zu Nummer 3

Rechtsbereinigung. Streichung der Verweise auf den nicht mehr gültigen § 37a Absatz 3 alter Fassung des BImSchG.

Zu Nummer 4

Klarstellung aufgrund der neu geschaffenen Rückausnahme zur Anrechenbarkeit von tierischen Fetten und Ölen der Kategorie 1 und 2 auf die Treibhausgasminderungs-Quote des BImSchG entsprechend der neuen Regelung in § 37b Absatz 8 Satz 2 BImSchG.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.